



# HESSISCHER LANDTAG

22. 12. 2020

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 02.11.2020**

### **Änderung der Strafbestimmungen für Angriffe auf Einsatzkräfte**

**und**

### **Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

#### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Nach erneuten Angriffen von Polizeibeamten am letzten Oktober-Wochenende in Frankfurt und Darmstadt zeigte sich der Innenminister entsetzt und verurteilte diese „feigen Attacken auf unsere Polizei“. Er stellte fest, dass die Gewalt gegenüber Polizei, Feuerwehr und Rettungskräften immer weiter ansteigt und forderte: „Wir müssen diese Angriffe noch schärfer ahnden, deshalb fordere ich eine Mindeststrafe von sechs Monaten. Künftig muss gelten: Wer Einsatzkräfte angreift, kommt nicht mit einer Geldstrafe davon, sondern geht in den Knast“.

Um dies umzusetzen, müsste zum einen die Bestimmung des § 114 StGB geändert werden, die derzeit für Angriffe auf Amtsträger eine Mindeststrafe von drei Monaten vorsieht. Zum anderen steht der Forderung des Ministers jedoch die Bestimmung des § 56 StGB entgegen, die für Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr generell eine Aussetzung zur Bewährung vorsieht. Damit jeder, der Ordnungskräfte angreift, auch tatsächlich „in den Knast geht“, müsste der Bundesgesetzgeber für Delikte nach § 114 StGB die Möglichkeit einer Aussetzung zur Bewährung deutlich einschränken bzw. vollständig aufheben.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin der Justiz wie folgt:

- Frage 1. Plant die Landesregierung, im Bundesrat eine Initiative zur Anhebung der Mindeststrafe für Delikte nach §114 StGB einzubringen?
- Frage 2. Falls erstens zutreffend: Gibt es hierzu bereits Gespräche der Landesregierung mit der Bundesregierung bzw. mit den Regierungen anderer Bundesländer?
- Frage 3. Falls zweitens zutreffend: Wie ist der aktuelle Stand dieser Gespräche?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bereits im Mai 2015 wurde durch den hessischen Innenminister im ersten Schritt eine Gesetzesinitiative zur Einführung eines neuen Schutzparagrafen im StGB eingebracht. Durch die mit dem „52. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften“ vom 23. Mai 2017 am 30. Mai 2017 in Kraft getretene Fassung der §§ 113, 114 StGB wurde die Strafandrohung für tätliche Angriffe auf Polizeibeamte verschärft. Zuvor konnte eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren verhängt werden. Im neuen § 114 StGB ist grundsätzlich eine Freiheitsstrafe zu verhängen. Die Freiheitsstrafe muss mindestens drei Monate betragen und kann bis zu fünf Jahre dauern. Kommt nach Auffassung des Gerichts eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten oder darüber nicht in Betracht und erscheint die Verhängung einer Freiheitsstrafe erlässlich, so kann das Gericht gemäß § 47 Abs. 2 StGB eine Geldstrafe verhängen. In einem weiteren Schritt setzt sich der hessische Innenminister nun dafür ein, dass die Mindestfreiheitsstrafe für Angriffe nach den §§ 113, 114 StGB auf sechs Monate Freiheitsstrafe erhöht und eine Strafschärfung für die Fälle eingeführt wird, in denen die Einsatzkräfte bewusst in einen Hinterhalt gelockt werden. Durch das Vorsehen einer Mindeststrafe von sechs Monaten würde zugleich die Möglichkeit einer Geldstrafe über § 47 Abs. 2 StGB versperrt werden.

Das Thema „Erhöhung der Mindestfreiheitsstrafe für tätliche Angriffe auf Vollstreckungsbeamte (§ 114 StGB) von drei auf sechs Monate Freiheitsstrafe“ wurde im Rahmen der 212. Sitzung der Innenministerkonferenz am 18. Juni 2020 in Erfurt auf die Tagesordnung gesetzt. Es fand ein Erfahrungsaustausch statt, ob und ggf. auf welche Weise die Forderung nach Erhöhung der

Mindestfreiheitsstrafe von drei auf sechs Monate für Straftaten nach § 114 StGB aufgegriffen werden kann.

Darüber hinaus hat der Arbeitskreis II (AK II – Innere Sicherheit) die Unterarbeitsgruppe Führung, Einsatz, Kriminalitätsbekämpfung (UA FEK) in seiner 260. Sitzung vor dem Hintergrund aktueller Gewaltvorfälle beauftragt, die Wirkung einer weiteren Strafschärfung aus polizeifachlicher Sicht zu prüfen.

Frage 4. Ist die Forderung des Innenministers („Wer Einsatzkräfte angreift, kommt nicht mit einer Geldstrafe davon, sondern geht in den Knast“) dahin gehend zu verstehen, dass Personen, die Einsatzkräfte angreifen und deshalb verurteilt werden, ihre Strafhaft auch tatsächlich antreten müssen?

Wie in der Beantwortung zu den Fragen 1 bis 3 ausgeführt, würde die Einführung einer Mindestfreiheitsstrafe für Angriffe nach den §§ 113, 114 StGB auf sechs Monate Freiheitsstrafe dazu führen, dass eine Geldstrafe über § 47 Abs. 2 StGB entfällt. Es würde sodann von der Entscheidung des Strafrichters abhängen, ob eine Strafhaft angetreten werden muss oder ob die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung (§§ 56 – 56g StGB) ausgesetzt wird.

Frage 5. Falls viertens zutreffend: Welche gesetzlichen Bestimmungen müssen nach Auffassung der Landesregierung geändert werden, damit die unter viertens genannte Forderung des Innenministers auch tatsächlich umgesetzt wird?

Frage 6. Falls viertens zutreffend: Plant die Landesregierung die Umsetzung der unter fünftens aufgeführten Änderung gesetzlicher Bestimmungen?

Frage 7. Falls viertens unzutreffend: Geht die Landesregierung davon aus, dass eine Erhöhung der Mindeststrafe in § 114 StGB auf Angreifer eine abschreckende Wirkung hat, wenn diese auch weiterhin generell zur Bewährung ausgesetzt wird?

Die Fragen 5 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Änderung von § 56 StGB, der die Aussetzung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung regelt, ist nicht beabsichtigt.

Frage 8. Wie viele Angreifer von Einsatzkräften wurden in Hessen in den vergangenen 5 Jahren nach § 114 StGB rechtskräftig verurteilt?

Frage 9. In wie vielen der unter siebtens aufgeführten Fälle wurde eine Haftstrafe auch tatsächlich vollzogen?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Zeitraum ab dem 31. Mai 2017 bis zum 16. November 2020 wurden in der staatsanwaltlichen Vorgangsverwaltungsanwendung MESTA insgesamt 408 Entscheidungen nach § 114 StGB erfasst. Hiervon wurden gemäß MESTA 60 Freiheitsstrafen und eine Jugendstrafe mit Bewährung, 23 Freiheitsstrafen und eine Jugendstrafe ausgesprochen.

Wiesbaden, 17. Dezember 2020

**Peter Beuth**